

Änderung des

Honorarverteilungsmaßstabes
(HVM)

gem. § 87b Abs. 1 S. 2 SGB V

der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen

gültig ab: 1. Januar 2025

Beschluss der Vertreterversammlung vom 14.12.2024

Der Honorarverteilungsmaßstab (HVM) der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen gem. § 87b Abs. 1 S. 2 SGB V wird mit Wirkung ab 01.01.2025 wie folgt geändert:

I. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

In der Anlage 2 wird die Aufzählung bei der Arztgruppe 11 „vollzugelassene Internisten mit SP Gastroenterologie“ um die Leistungen der Kapselendoskopie nach den GOP 13425 und 13426 als eine sogenannte „Freie Leistung“ ergänzt und lautet wie folgt:

Freie Leistungen

GOP'n

77 Kapselendoskopie

13425, 13426

II. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

1. Die laufende Nummer 21) wird wie folgt neugefasst:

Lfd. Nr.	Quartal	Thema	Bemerkung	Verweis HVM
21)	1/2025 - 4/2025	Eindeckelung: GOP 01611 EBM (Verordnung von Rehabilitation)	Nach Beschluss des BA in der 416. Sitzung, Teil B, Nr. 3 und der letzten Verlängerung 674. Sitzung wird die GOP 01611 EBM in die mGV zum 1. Januar 2025 überführt. Der ermittelte kassenseitige Eindeckelungsbetrag wird nach prozentualen Anteilen der arztseitigen Leistungsanforderung im Vorjahresquartal dem jeweiligen Grundbetrag im entsprechenden Bereich (Vorwegleistung bei Arztgruppen ohne RLV oder ins RLV) unter Berücksichtigung der Arztgruppen in Anlage 1 zugeführt.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschnitt II Teil A Nr. 3.1.3 (allgemeine Beschreibung) ▪ Abschnitt II Teil B Nr. 3.3.1 ▪ Abschnitt II Teil B Nr. 3.3.3 Buchstabe a) ▪ Abschnitt II Teil B Nr. 4.3.1 ▪ Abschnitt II Teil B Nr. 4.3.3 Buchstabe a)

2. Die laufende Nummer 22) wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Quartal	Thema	Bemerkung	Verweis HVM
22)	1/2025	<u>Eindeckelung:</u> Ärztliches Zweitmeinungsverfahren bei Implantationen einer Knieendoprothese	Nach Beschluss des BA in der 430. Sitzung werden die Leistungen, die mit der entsprechenden indikationsspezifischen Pseudoziffer (GOP 01645E EBM) gemäß der Protokollnotiz gekennzeichnet sind, ab dem 1. Januar 2024 in die mGV überführt. Der im Vorjahresquartal ermittelte Eindeckelungsbetrag gesteigert nach Abschnitt II Teil A 3.1.1 wird dem RLV in Abschnitt II Teil B Nr. 4.3.3 (FA) unter Berücksichtigung der Arztgruppen in Anlage 1 zugeführt.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschnitt II Teil B Nr. 4.3.3 Buchstabe a)

3. Nach der laufenden Nummer 25) werden folgende Nummern 26) und 27) neu eingefügt:

Lfd. Nr.	Quartal	Thema	Bemerkung	Verweis HVM
26)	1/2025 - 4/2025	Eindeckelung: Überführung von Leistungen in die mGV nach erfolgter Prüfung („Abgrenzungsbeschluss“)	<p>Nach Beschluss des BA in der 726. Sitzung werden folgende Leistungen mit erfolgter Prüfung in die mGV zum 1. Januar 2025 überführt.</p> <p>Für die nachfolgend genannten Buchstaben a) – h) werden jeweils kassenseitige Eindeckelungsbeträge ermittelt. Diese werden nach prozentualen Anteilen der arztseitigen Leistungsanforderung im Vorjahresquartal dem jeweiligen Grundbetrag im entsprechenden Verteilungsvolumen (siehe Spalte Verweis HVM) unter Berücksichtigung der Arztgruppen in Anlage 1 zugeführt.</p> <p>a) Verordnung von Cannabis (GOP 01626)</p> <p>b) Vermeidung nosokomialer Infektionen – postoperative Wundinfektion (GOP 01650)</p> <p>c) Kapselendoskopie (GOP 04528, 04529, 13425 und 13426)</p> <p>d) Balneophototherapie (GOP 10350)</p> <p>e) Hyperbare Sauerstofftherapie bei diabetischem Fußsyndrom (GOP 30210, 30212, 30216 und 30218)</p> <p>f) MRSA-Diagnostik und Therapie (Abschnitt 30.12 EBM sowie GOP 30960 und 30961)</p> <p>g) Kostenpauschale für Sachkosten im Rahmen des Umgangs, der Beschaffung, Lagerung, Materialverwaltung, Abfallbeseitigung und Entsorgung im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung entsprechend GOP 17372 bei Verwendung von Radium-223-dichlorid (GOP 40582)</p> <p>h) Telekonsiliarische Befundbeurteilung von Röntgen- und CT-Aufnahmen (Abschnitt 34.8 EBM)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschnitt II Teil A Nr. 3.1.3 (allgemeine Beschreibung) ▪ Abschnitt II Teil B Nr. 2, 3, 4 und 7 <p>Für a), b), d), e), und h) gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorwegleistung bei Arztgruppen ohne RLV oder ins RLV <p>Für c) gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neue Freie Leistung (GOP 13425, 13426 EBM) - GB Kinderärzte (GOP 04528, 04529 EBM) <p>Für f) gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - GB Labor oder GB HA/FA als Vorwegleistung bei Arztgruppen ohne RLV oder ins RLV <p>Für g) gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorwegleistung für Kostenpauschalen (GB HA/FA)

Lfd. Nr.	Quartal	Thema	Bemerkung	Verweis HVM
27)	1/2025 - 4/2025	Eindeckelung: GOP 01442 EBM (Videofallkonferenz)	Nach Beschluss des BA in der 685. Sitzung wird die GOP 01442 EBM in die mGV zum 1. Januar 2025 überführt. Der ermittelte kassenseitige Eindeckelungsbetrag wird nach prozentualen Anteilen der arztseitigen Leistungsanforderung im Vorjahresquartal dem jeweiligen Grundbetrag im entsprechenden Bereich (Vorwegleistung bei Arztgruppen ohne RLV oder ins RLV) unter Berücksichtigung der Arztgruppen in Anlage 1 zugeführt.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschnitt II Teil A Nr. 3.1.3 (allgemeine Beschreibung) ▪ Abschnitt II Teil B Nr. 3.3.1 ▪ Abschnitt II Teil B Nr. 3.3.3 Buchstabe a) ▪ Abschnitt II Teil B Nr. 4.3.1 Abschnitt II Teil B Nr. 4.3.3 Buchstabe a)

Frankfurt, den 14.12.2024
Kassenärztliche Vereinigung Hessen



Dr. med. Klaus-Wolfgang Richter
Vorsitzender der Vertreterversammlung